

schaftsanspruch und Machtwille sind dabei die entscheidenden Kräfte gewesen und keineswegs der politische Wunsch nach einer Institutionalisierung der Unteilbarkeit des Königtums oder die Absicht, das Prinzip der Individualsukzession durchzusetzen.

Trotzdem ist es im Verlaufe des 7. Jahrhunderts zu einem deutlichen Abrücken von der Teilungspraxis und zur Verfestigung des merowingischen Einheitskönigtums gekommen. Dafür lassen sich vor allem zwei Gründe namhaft machen: der zunehmende Verfall der Königsgewalt, der die Merowinger zu Monarchen ohne Macht werden ließ, und der wachsende Einfluß des Adels, der von den arnulfingischen Hausmeiern schließlich wieder weitgehend monopolisiert werden konnte. Politische Interessen der führenden Adelsfamilien haben im 7. und frühen 8. Jahrhundert entscheidend auf die Regelung der Thronfolge eingewirkt. Dies konnte, wie besonders das Verhalten der austrasischen Großen zwischen den zwanziger und den siebziger Jahren des 7. Jahrhunderts lehrt²¹⁸, zu Teilungen führen, dies bewirkte unter dem wohl nicht unmaßgeblichen Einfluß der Hausmeier am Ende aber schließlich doch die Etablierung der ungeteilten Gesamtmonarchie. Wenn damit die Teilungspraxis auch noch nicht grundsätzlich aufgegeben worden war und die Karolinger sie daher wieder aufzugreifen und fortzuführen vermochten, so darf doch eines nicht übersehen werden: In den gut zweihundert Jahren zwischen der Wiedervereinigung der Teilreiche durch Chlothar II. (613) und dem Erlaß der *Ordinatio Imperii* (817) hat es – abgesehen von in irgendeiner Form abhängigen (Unter-)Königtümern – im fränkischen Großreich noch nicht einmal fünfzig Jahre lang ein Doppelkönigtum gegeben. Betrachtet man allein das 8. Jahrhundert, so schrumpft dieser Zeitraum auf drei Jahre zusammen, auf die kurze Frist, in der sich Karl der Große die Herrschaft mit seinem Bruder Karlmann teilen mußte (768–771)²¹⁹. Anders gewendet bedeutet dies, daß vom ausgehenden 7. bis zum beginnenden 9. Jahrhundert das Einheitskönigtum im Frankenreich die Regel und nicht die durch Teilungen bedingte Ausnahme gewesen ist – wobei auch beachtet werden muß, daß in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts das Hausmeieramt bis zu seiner Abschaffung und damit

218) Vgl. etwa Anm. 142, 155, 158, 172.

219) Die Zeit der Wirren während der pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise und des kurzen (Gegen-)Königtums Chlothars IV. (vgl. Anm. 179) können bei dieser Feststellung ebenso unberücksichtigt bleiben wie das Interregnum zur Zeit Karl Martells und seiner Söhne.